

Beitragsordnung

Der **Jahresbeitrag** des Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. (Steuerring) ist unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sozial gestaffelt und orientiert sich an den Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds. Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Beitragsstaffelung.

Übrigens: Durch den Mitgliedsbeitrag wird Ihnen ebenfalls **Steuerrechtsschutz** vor den Finanzgerichten gewährt. Details können Sie in Ihrer Beratungsstelle erfragen oder der Satzung entnehmen.

Beitragsklasse	Jahreseinnahmen des Mitglieds (brutto)	Mitgliedsbeitrag (brutto)
01	bis 10.000 €	60 €
02	bis 15.000 €	75 €
03	bis 20.000 €	90 €
04	bis 25.000 €	105 €
05	bis 30.000 €	120 €
06	bis 35.000 €	135 €
07	bis 40.000 €	150 €
08	bis 45.000 €	165 €
09	bis 50.000 €	180 €
10	bis 57.500 €	200 €
11	bis 65.000 €	220 €
12	bis 75.000 €	240 €
13	bis 85.000 €	260 €
14	bis 100.000 €	280 €
15	bis 125.000 €	300 €
16	bis 150.000 €	350 €
17	bis 200.000 €	400 €
18	über 200.000 €	450 €
Einmalige Aufnahmegebühr		14 €

Bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften, die zusammenveranlagt werden können, werden die Brutto-Jahreseinnahmen zusammengerechnet – beide Ehegatten bzw. Lebenspartner werden Mitglied. Die Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds – und ggf. seines Ehepartners – sind wichtig, um den jährlichen Mitgliedsbeitrag festsetzen zu können.

Die für die Beitragsbemessung relevanten Einnahmen umfassen die zuletzt bekannten beratungsfähigen steuerpflichtigen und steuerfreien (inländischen und ausländischen) Einnahmen nach § 4 Nr. 11 StBerG aus sämtlichen Einkunftsarten und die Lohnersatzleistungen. Dies sind beispielsweise:

- Bruttoarbeitslohn nach Lohnsteuerbescheinigung(en) und sonstiger Einnahmen (Versorgungsbezüge, dauernde Lasten etc.), inklusive:
 - außerordentlicher Einnahmen nach § 34 EStG (z. B. Abfindungen und Entlohnung für mehrere Jahre)
 - sonstiger Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a und 1b EStG (z. B. Vorruhestandsgelder)
 - pauschal versteuertem Arbeitslohn aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs)
 - steuerfreiem Arbeitslohn (z. B. Bezüge nach § 3 Nr. 6 EStG, Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12, Leistungen nach § 3 Nr. 27 EStG, Auslandszulagen nach § 3 Nr. 64 EStG, z. B. Auslandszuschlag (§ 53 BBesG), Mietzuschuss (§ 54 BBesG), Kaufkraftausgleich (§ 55 BBesG), Auslandsverwendungszuschlag (§ 56 BBesG), Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, Zuschläge nach § 3b EStG, Arbeitslohn nach DBA oder Auslandstätigkeits-Erlass etc.)
- Lohnersatzleistungen, soweit sie nach § 32b Abs. 1 EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z. B. Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Übergangsgeld etc.)
- 250 % der Einnahmen aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 EStG (auch im Falle der Abgeltungsteuer)
- 250 % der Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung, mindestens erhöht sich die Beitragsklasse um zwei Stufen
- Einnahmen aus sonstigen Einkünften (z. B. Renteneinnahmen, Rentenabfindungen nach § 3 Nr. 3 EStG, sonstige Altersbezüge und Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG, Einnahmen aus Versorgungsleistungen, Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs (§ 22 Nr. 1a EStG) oder Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen und Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG)
- Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG
- Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten nach § 3 Nrn. 26, 26a und 26b EStG
- Gesamtentgelt im Rahmen der haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 35a Abs. 1 EStG, sofern damit zusammenhängende Arbeitgeberaufgaben erbracht werden

Der Vorstand
Darmstadt, den 16.07.2021